

Schutzansprüche

- 1. Kennzeichnung des Ladezustands von Batterien durch ein verdecktes Feld, dessen Abdeckmittel entfernt wird, um den Leer-Zustand zu signalisieren**

dadurch gekennzeichnet,

dass ein in der Batteriebeschriftung enthaltenes Logo mit einer Gummierung verdeckt wird, die leicht weggerubbelt werden kann und damit das Logo sichtbar werden lässt.

- 2. Kennzeichnung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Gummierung als Grundlage für ein aufgedrucktes Logo für den Voll-Zustand dient.**

- 3. Kennzeichnung nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Gummierung direkt im Produktionsprozess auf die Batteriehülle aufgebracht wird.**

- 4. Kennzeichnung nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Gummierung in Form von gummierten Aufklebern nachträglich angebracht werden kann.**

- 5. Kennzeichnung nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, dass die Aufkleber unter der Gummierung transparent sind und den jeweils darunterliegenden Bereich sichtbar machen.**

- 6. Kennzeichnung nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, dass die Aufkleber unter der Gummierung ein geeignetes Logo für den Leer-Zustand zeigen.**